

Besondere Bedingung Nr. 4204

Ausschluss von Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit Krieg, Terror oder Asbest

Art. 7, Pkt. 8 AHVB gilt durch nachstehende Vereinbarung ersetzt:

8. Nicht versichert sind Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aller Art,

8.1. die in mittel- und/oder unmittelbarem Zusammenhang mit

- Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Ereignissen jeder Art,
- Beschlagnahme, Entziehung oder sonstigen Eingriffen von hoher Hand,
- Streiks, Aussperrungen, Arbeitsunruhen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen,
- Gewalthandlungen von politischen und terroristischen Organisationen,
- Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie Gewalthandlungen anlässlich von Streiks und Aussperrungen,
- terroristischen Akten jeder Art.

stehen.

Es ist unerheblich, ob diese Akte, Gewaltanwendungen bzw. Handlungen durch Gruppen von Personen oder von Einzelpersonen oder ob diese Akte, Gewaltanwendungen bzw. Handlungen im Auftrag von oder in Verbindung mit (einer) Organisation (-en) oder (einer) Regierung (-en), sei es auf Grund politischer, religiöser, ideologischer oder ähnlichen Absichten, ausgeübt oder angedroht werden.

8.2. die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung der unter Pkt. 8.1 genannten Akte, Gewaltanwendungen bzw. Handlungen ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise auf unter Pkt. 8.1 genannten Akte, Gewaltanwendungen bzw. Handlungen beziehen.

Art. 7 AHVB gilt um nachstehenden Ausschluss ergänzt:

Nicht versichert sind Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die in mittel- und/oder unmittelbarem Zusammenhang mit Asbest, asbesthaltigen Substanzen und/oder asbesthaltigen Erzeugnissen sowie asbesthaltigen Materialien stehen oder mit diesen in Zusammenhang stehen.